

Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI)

vom 10. Juli 2026

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes folgende Vereinbarung zur Förderung der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI):

Präambel

Forschungsdaten aus Wissenschaft und forschungsnahen Einrichtungen bilden eine wesentliche Grundlage für Erkenntnisgewinn, Wertschöpfung und Innovation. In ihrer Breite und Vielfalt tragen sie zu einer zukunftsfähigen Wissensgesellschaft bei, in der der verantwortungsvolle, offene und qualitätsgesicherte Umgang mit Daten im Einklang mit guter wissenschaftlicher Praxis wissenschaftlichen Fortschritt ebenso wie wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit ermöglicht. Angesichts zunehmender geopolitischer Spannungen, hybrider Bedrohungen und globaler Abhängigkeiten gewinnt ein resilient gestaltetes Forschungsdatenmanagement zudem an strategischer nationaler und europäischer Bedeutung.

Im Bewusstsein der wachsenden Bedeutung qualitätsgesicherter, auffindbarer und interoperabel nutzbarer Daten für ein modernes Wissenschaftssystem haben Bund und Länder im Jahr 2018 in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) Aufbau und Förderung einer NFDI vereinbart und die NFDI zum 1. Januar 2019, zunächst mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2028, eingerichtet und gemeinsam finanziert. Mit dem gewählten Bottom-up-Ansatz konnten die fachliche Breite erreicht, unterschiedliche Ausbaustände adressiert und Anreize für die Wissenschaft zur Zusammenarbeit bei diesem Thema gesetzt werden. Die Strukturevaluation der NFDI durch den Wissenschaftsrat bestätigte diesen Ansatz für die Aufbauphase als erfolgreich, empfahl jedoch angesichts der Dynamik der Digitalisierung eine Weiterentwicklung, insbesondere in den Bereichen Governance, Finanzströme und Dienstportfolio.

Mit der vorliegenden Bund-Länder-Vereinbarung werden nun die Weichen für die Förderung einer weiterentwickelten NFDI ab dem 1. Januar 2029 gestellt. Die weiterentwickelte NFDI baut ihre gesamtstaatliche Verantwortung aus, entwickelt resiliente Infrastrukturen und festigt ihre Rolle als nationales Rückgrat des deutschen Forschungsdatenmanagements. Durch klare Verantwortlichkeiten und ein bedarfsorientiertes Dienstportfolio optimiert sie die Auffindbarkeit

und Nutzung von Forschungsdaten – sicher und rechtskonform. Damit leistet sie einen zentralen Beitrag zur Datensouveränität in Deutschland und Europa.

Die NFDI agiert als koordinierender und strukturierender Akteur im deutschen Wissenschaftssystem. Sie etabliert einheitliche (Metadaten-)Standards, vernetzt dezentrale Initiativen und fördert den Austausch von Best Practices. Im Sinne einer One NFDI fungiert sie über ihren Verein NFDI e. V. als zentrale Ansprechstelle für Forschungsdatenmanagement in Wissenschaft, Gesellschaft und Politik.

Eine transparente Governance und die konsequente Anwendung von FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Reusable) sichern dabei die Kontrolle über Daten bei Datenerzeugenden und -nutzenden und schaffen zugleich einen verlässlichen Rahmen für den internationalen Datenaustausch.

Der Bund wird seinen Anteil an der gemeinsamen Förderung zunächst nach § 4 Abs. 1 SVIKG bereitstellen.

Artikel 1

Gemeinsame Förderung der NFDI ab dem 1. Januar 2029

§ 1

Ziele der Förderung

Mit der gemeinsamen Förderung der NFDI als föderierte Struktur bezwecken Bund und Länder,

- a) ein zeitgemäßes und koordiniertes, fach- und methodengerechtes Forschungsdatenmanagement (FDM) über die gesamte fachliche und infrastrukturelle Breite des deutschen Wissenschaftssystems zu etablieren sowie die Verfügbarkeit, Integrität, Qualität und Sicherheit wissenschaftlicher Daten maßgeblich zu verbessern,
- b) alle Forschenden in die Lage zu versetzen, Daten zu sichern, bedarfsorientiert zu teilen und problemspezifisch zu nutzen,
- c) wissenschaftliche Daten für die Nutzung mit und Entwicklung von Methoden der Künstlichen Intelligenz (KI) zur Verfügung zu stellen,
- d) eine zentrale Ansprechpartnerin auf nationaler Ebene zu schaffen, die Nutzende zum Forschungsdatenmanagement kompetent berät und mit geeigneten Diensten und Services unterstützt, und

- e) eine national wie international vernetzte Instanz zu etablieren, die insbesondere im europäischen Raum die deutschen Beiträge zur Herstellung einer europäischen Forschungsdatensouveränität koordiniert.

§ 2

Aufgaben der NFDI

Die NFDI

- a) stärkt die nachhaltige Verankerung des Forschungsdatenmanagements in der gesamten Wissenschaftslandschaft unter Beachtung guter wissenschaftlicher Praxis, entwickelt das Forschungsdatenmanagement übergreifend und kontinuierlich weiter und etabliert sich als zentrale Anlaufstelle für Forschende,
- b) eröffnet neue Potenziale für die Nutzung der über die NFDI auffindbar gemachten Forschungsdaten und bindet weitere Beratungs- und Weiterbildungsangebote ein,
- c) treibt die flächendeckende Nutzbarkeit von Forschungsdaten im Sinne der FAIR-Prinzipien voran; hierzu initiiert, koordiniert und steuert sie insbesondere die Entwicklung und Implementierung von übergreifend relevanten (Metadaten-) Standards,
- d) entwickelt und betreibt Dienste auf Basis fortlaufender systematischer Inventarisierung und Konsolidierung bedarfsorientiert und interoperabel weiter,
- e) vermittelt und unterstützt den interoperablen, einheitlichen und länderübergreifenden Zugang zu Speicher- und Archivinfrastrukturen,
- f) stellt ihren Nutzenden Daten und Dienste für KI-basierte Anwendungen und wissenschaftliche Workflows einschließlich Training zur Verfügung,
- g) kooperiert mit Akteuren aus Wirtschaft und Verwaltung und entwickelt tragfähige Geschäftsmodelle für die Nutzung ihrer Angebote und Dienste im Forschungstransfer zu Gunsten der Wertschöpfung in Deutschland und Europa,
- h) repräsentiert den zentralen Beitrag der deutschen Wissenschaft im europäischen Kontext der European Open Science Cloud (EOSC) und wirkt unterstützend an der Sicherung sowie Weiterentwicklung fachspezifischer Datenbestände im globalen Kontext mit,

- i) kooperiert mit dem Nationalen Hochleistungsrechnen e.V. (NHR e.V.) und weiteren Infrastrukturanbietern zur synergetischen Nutzung von Informationsinfrastrukturen und arbeitet eng mit den FDM-Landesinitiativen sowie deren Angeboten zusammen,
- j) unterstützt die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) bei einem Innovationsprogramm für die NFDI, das kontinuierlich Neuerungen im Forschungsdatenmanagement entwickelt,
- k) führt ein fortlaufendes Monitoring durch und wird evaluiert.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Die gemeinsame Förderung umfasst

- a) Zuwendungen an den NFDI e.V. zur Erfüllung seiner per Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben,
- b) die Finanzierung eines von der DFG zu administrierenden Innovationsprogramms und
- c) die Kosten eines Evaluationsverfahrens.

§ 4

Aufbau des NFDI e.V.

(1) Der NFDI e.V. besteht aus den Mitgliedern, die die Expertise der Fachcommunitys in die NFDI tragen. Der NFDI e.V. ist Empfänger der gemeinsamen Zuwendungen von Bund und Ländern.

(2) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Kuratorium, der Wissenschaftliche Senat und das Präsidium.

(3) Neben den Organen des Vereins strukturiert sich der NFDI e.V. in bis zu acht Fachbereiche und das Betriebsnetz.

(4) Sitz des Vereins mit dem Präsidium und der Geschäftsstelle ist Karlsruhe.

(5) Der weiterentwickelte NFDI e.V. gibt sich eine überarbeitete Satzung, die der erstmaligen Genehmigung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz bedarf. Diese regelt den Aufbau und die Aufgaben im Einklang mit dieser Vereinbarung.

§ 5

Präsidium

- (1) Das Präsidium bildet den Vorstand des Vereins und besteht jeweils hauptamtlich aus einer wissenschaftlichen Leitung (Präsidentin/Präsident), einer administrativen Geschäftsführung und einer technischen Geschäftsführung. Dem Präsidium obliegt die operative Leitung, Steuerung und Koordinierung der Tätigkeiten der NFDI.
- (2) Das Präsidium kontrolliert insbesondere die Zielerreichung der Dienste und erwirkt im Bedarfsfall deren Neuvergabe oder Einstellung.
- (3) Das Präsidium wird von einer Geschäftsstelle unterstützt.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder des NFDI e.V. können jeweils gemeinnützige wissenschaftliche Einrichtungen mit Sitz in Deutschland sowie andere überwiegend aus öffentlichen Mitteln getragene juristische Personen mit Sitz in Deutschland auf Antrag aufgenommen werden, soweit von ihnen ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu erwarten ist.
- (2) Es soll ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

§ 7

Wissenschaftlicher Senat

- (1) Der Wissenschaftliche Senat ist das fachlich-strategische Gremium der NFDI. Er verantwortet im Zusammenspiel mit dem Präsidium die fachlich-strategischen Entscheidungen.
- (2) Im Wissenschaftlichen Senat wirken Vertreterinnen und Vertreter aus Präsidium, Fachbereichen, Mitgliederversammlung und DFG zusammen.
- (3) Der Wissenschaftliche Senat verantwortet die übergreifende Wirtschaftsplanung des NFDI e.V.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist das Aufsichts- und Kontrollorgan des NFDI e.V.
- (2) Das Kuratorium besteht aus zwei bundesseitig und vier länderseitig entsandten Mitgliedern. Das Sitzland von NFDI e.V. entsendet eins der vier Mitglieder der Länder. Die bundesseitigen Mitglieder führen je zwei Stimmen, die länderseitigen Mitglieder je eine Stimme. Den Vorsitz führt der Bund. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 9

Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche sind fachliche Vereinsabteilungen; sie organisieren, koordinieren und verantworten die fachspezifischen Aktivitäten der NFDI und werden stabil finanziert. Sie setzen sich zusammen aus Akteuren aus den Mitgliedseinrichtungen und Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
- (2) Die Fachbereiche werden von einer/m gewählten, an einer Mitgliedseinrichtung angesiedelten ehrenamtlichen Sprecherin bzw. Sprecher und einer bei der Geschäftsstelle des NFDI e.V. angesiedelten und angestellten Fachbereichsleitung (Kordinatorin / Kordinator) geführt.
- (3) Der in der Geschäftsstelle angesiedelte und angestellte Teil des Personals der Fachbereiche setzt sich aus Mitarbeitenden unterschiedlicher Funktionsgruppen zusammen, deren Anzahl vom jeweiligen Dienste-Portfolio der Fachbereiche abhängt.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben der Fachbereiche schließt der NFDI e.V. Kooperationsverträge mit Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder anderen wissenschaftsbezogenen Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

§ 10

Technischer Betrieb (Betriebsnetz)

- (1) Um die gesamtstaatliche Abdeckung zu vertiefen, bietet der NFDI e.V. – ggf. über Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen in überwiegend öffentlicher Finanzierung – eine zentrale und dabei gefördert betriebene Infrastrukturplattform für Dienste an, die gemeinsam das Betriebsnetz von NFDI e.V. bilden.

(2) Das Betriebsnetz steht unter der fachlichen Leitung der technischen Geschäftsführung von NFDI e.V.

§ 11

Finanzierung

(1) Bund und Länder stellen im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2038 gemeinsam bis zu 98.722.222 Euro pro Jahr für die Förderung der NFDI zur Verfügung. Bund und Länder bringen die Mittel im Verhältnis 90:10 auf. Die Länder tragen ihren Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel und weisen diesen auf jährlicher Basis dem Bund zu.

(2) 80 % der Gesamtmittel abzüglich der Evaluationskosten werden nach dem vollständigen Aufbau der Fachbereiche für die Zuwendung an den NFDI e.V. verwendet. Analog werden der DFG für das durch sie zu administrierende Innovationsprogramm 20 % der Mittel zugewendet. In den 20 % ist ein angemessener Overheadanteil für die DFG inkludiert.

(3) Die Finanzierung des DFG-Innovationsprogramms erfolgt im Wege einer Sonderfinanzierung der DFG durch Bund und Länder.

(4) Die Mittelzuwendung an den NFDI e.V. durch Bund und Länder erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen Wirtschaftsplans, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins ausweist. Der Entwurf des Wirtschaftsplans für das nächste Haushaltsjahr ist dem Ausschuss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz spätestens bis zum 15. März des Jahres vorzulegen. Der Zuwendungsbedarf für das nächste Haushaltsjahr soll von der GWK bis zum 15. Juli des Jahres festgestellt werden. Zur internen Strukturierung stellt der NFDI e.V. Teilwirtschaftspläne auf.

(5) Die Förderung der Konsortien aus dem Vorgängerprogramm wird aus den Mitteln dieser Vereinbarung in den Jahren 2029 bis 2032 abfinanziert und degressiv gestaltet. Zur Finanzierung des Übergangs in die künftige Struktur werden die (übrigen) Mittel zwischen 2029 und 2032 anteilig, ab 2033 vollständig dem NFDI e.V. zugeführt bzw. zur Durchführung des Innovationsprogramms der DFG zugewiesen.

(6) Der NFDI e.V. soll Drittmittel einwerben.

(7) Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel erfolgt durch das für Forschung zuständige Bundesministerium.

(8) Der NFDI e.V. kann Fördermittel als Zuwendung weiterleiten. Hierfür werden entsprechende Weiterleitungsverträge im Rahmen der jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorgaben und zuwendungsrechtlichen Ermächtigung geschlossen.

(9) Bund und Länder streben im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten eine flexible Mittelbewirtschaftung an.

§ 12

Zusammenarbeit der NFDI mit den von Bund und Ländern geförderten weiteren Einrichtungen

(1) Bund und Länder setzen sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dafür ein, dass die außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die Hochschulen, Ressortforschungseinrichtungen und FDM-Landesinitiativen eng mit der NFDI im Bereich Forschungsdatenmanagement zusammenarbeiten.

(2) Bund und Länder werden im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches bei zukünftigen Förderrichtlinien bzw. Bekanntmachungen darauf hinwirken, die im Rahmen der NFDI entwickelten Standards, insbesondere Metadaten- und Interoperabilitätsstandards, sowie die von der NFDI bereitgestellten Dienste zu berücksichtigen und zu nutzen. Beim Aufbau von Forschungsdateninfrastrukturen soll eine Anschlussfähigkeit, Komplementarität und Interoperabilität mit den Standards und Diensten der NFDI gewährleistet werden.

(3) Der NFDI e.V. berät Bund und Länder zur Umsetzung der Zusammenarbeit.

§ 13

Monitoring und Evaluation

(1) Die Fachbereiche und das Betriebsnetz sind dem Wissenschaftlichen Senat gegenüber zu einer regelmäßigen Berichtslegung in Form einer Erfolgsindikatrix, die das Erreichen der Ziele und die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 und § 2 messbar macht, verpflichtet.

(2) Die im Innovationsprogramm geförderten Projekte berichten im Rahmen ihrer zuwendungsrechtlichen Berichtspflicht an die DFG und auf Basis der Erfolgsindikatrix an den Wissenschaftlichen Senat.

(3) Auf Basis des Monitorings entscheidet der Wissenschaftliche Senat auf Vorschlag des Präsidiums über die Aufnahme von neu entwickelten Angeboten in die Strukturen der NFDI. Das Kuratorium begleitet diese Prozesse und kann bei Mängeln die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

(4) Der Wissenschaftsrat überprüft mittels einer Strukturrevaluation im Jahr 2035 die Zielerreichung nach § 1 und Aufgabenwahrnehmung nach § 2 der NFDI. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Strukturrevaluation entscheidet die GWK im Anschluss über die Zukunft der NFDI.

(5) Der Präsident/die Präsidentin übersendet der GWK bis zum 31. Mai 2034 einen Bericht über ihre/seine Erfahrungen mit der strukturellen Gestaltung der NFDI einschließlich Gremien und Governance und deren Auswirkung auf die inhaltliche Arbeit hinsichtlich der Ziele der NFDI nach § 1 und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2. Die Präsidentin/der Präsident greift hierfür auf das Monitoring zurück und gibt einen strategischen Ausblick. Bund und Länder bitten den Wissenschaftsrat, die NFDI zu evaluieren und dabei Zielerreichung, Wirksamkeit und die Steigerung der Effizienz zu untersuchen und ihnen das Ergebnis dieser Strukturrevaluation bis zum 30. September 2035 vorzulegen.

Artikel 2

Überführung der von Bund und Ländern im Zeitraum 2019-2028 geförderten NFDI in die ab 2029 nach Maßgabe von Art. 1 geltende Förderstruktur

§ 1

Transitionsphase

(1) Der Überführung der gemeinsamen Bund-Länder Förderung bis 2028 in die ab 1. Januar 2029 geltende Förderstruktur dient eine Transitionsphase. Sie beginnt drei Monate nach Inkrafttreten dieser BLV und endet am 31. Dezember 2028.

(2) Für die Transitionsphase zeichnet ein Transitionsteam verantwortlich, das vom Kuratorium des NFDI e.V. eingesetzt wird. Aufgabe des Transitionsteams ist die Gestaltung des Übergangs und die Integration der bisherigen Ergebnisse in eine neue Struktur.

(3) Die Konsortien ordnen sich in Abstimmung mit dem Transitionsteam in der Transitionsphase entsprechend ihrer wissenschaftlichen Fachcommunity den zu bildenden Fachbereichen zu. Dieser Prozess ist bis zum 1. Januar 2029 abzuschließen.

§ 2

Transitionsteam

(1) In das Transitionsteam werden bis zu sechs geeignete Personen aus der Wissenschaft und dem Wissenschaftsmanagement mit fachlicher und/oder juristischer Kompetenz sowie mit internationaler Reputation im Bereich der Forschungsdaten berufen.

(2) Das Kuratorium bestimmt den Vorsitz und die Stellvertretung des Transitionsteams.

(3) Das Transitionsteam gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Kuratorium genehmigt wird.

(4) Die Aufgaben des Transitionsteams ergeben sich aus einem vom Kuratorium zu erstellenden Maßnahmenkatalog, dieser beinhaltet mindestens folgende Aufgaben:

- Überarbeitung der Vereinssatzung unter Berücksichtigung der von dem GWK-Ausschuss hierzu beschlossenen Grundsätze,
- Etablierung der Fachbereiche, der Geschäftsstelle und des Betriebsnetzes,
- Identifizierung geeigneter Einrichtungen für Kooperationen i.S. Artikel 1 § 9 (4),
- Entwicklung eines Zeit- und Verfahrensplans zur Überleitung der bestehenden Konsortien in die neue Organisationsform,
- Entwicklung von Muster-Kooperationsvereinbarungen,
- Vorschläge zu grundlegenden Wirtschaftsplänen, zum Personalumfang und zu Betriebsmitteln,
- Entwicklung der Aufgaben- und Kompetenzprofile der Präsidiumsmitglieder, der Leitung der Fachbereiche und des Betriebsnetzes,
- Umsetzung einer erstmaligen, systematischen Inventarisierung und Konsolidierung von Diensten sowie Erarbeitung einer Vorgehensweise zur Etablierung von Diensten und Services,
- angemessene Einbindung des NFDI e.V.

(5) Das Transitionsteam wird von einem Arbeitsstab administrativ unterstützt.

(6) Das Transitionsteam kann zur Unterstützung seiner Arbeit externen Sachverständigen hinzuziehen.

(7) Nach Ende der Transition steht das Transitionsteam ggf. noch für Beratungszwecke zur Verfügung.

(8) Das Transitionsteam legt dem GWK-Ausschuss über das Kuratorium den Entwurf einer Satzung zur Geltung ab 1. Januar 2029 zur grundsätzlichen Billigung vor.

§ 3

Finanzierung

Der Bund stellt dem Transitionsteam in der Transitionsphase Personal- und Sachmittel sowie, soweit erforderlich, Mittel für externe Beratung im Wege einer Projektförderung in Höhe von bis zu 1.800.000 Euro zur Verfügung.

Artikel 3

Laufzeit, Inkrafttreten

§ 1

Laufzeit

Die Vereinbarung wird für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2038 geschlossen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.